

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Christlicher Körperbehindertenverband Sachsen e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Chemnitz.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Christliche Körperbehindertenverband Sachsen e.V. ist der freiwillige, konfessionsübergreifende Zusammenschluss im Landes Sachsen tätiger christlicher Körperbehindertengruppen und Einzelpersonen sowie von Gruppen und Vereinen, die die christliche Ethik als Maßstab anerkennen. Er stellt sich die Aufgabe, die spezifischen Anliegen dieser Gruppen und deren Mitglieder zu fördern und zu vertreten.

(2) Ziel

Gleichwertiges und gleichberechtigtes Miteinander von körperlich behinderten und körperlich nichtbehinderten Menschen um Integration in Kirche und Gesellschaft zu erreichen.

(3) Aufgaben

- Koordinierung der Arbeit christlicher Körperbehindertengruppen Sachsens
 - Bewusstmachen von ideellen und baulichen Barrieren und Motivation zu deren Beseitigung bzw. Minderung/Vermeidung
 - Förderung von Selbstwertgefühl und Selbsthilfe zur Unterstützung rehabilitativer Maßnahmen
 - Bekanntmachen der Anliegen und deren Besonderheiten für Menschen mit Körperbehinderungen in der Öffentlichkeit
 - Beitragen zur Durchsetzung des Artikels 3 des Grundgesetzes
 - Wahrnehmung des Verbandsklagerechtes nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes
- (4) Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten Projekte und Einrichtungen für Menschen mit Körperbehinderungen. Er arbeitet mit anderen Behindertenverbänden zusammen, um gemeinsame Ziele zu erreichen.

§ 3 Zuordnung zu Kirche und Diakonie

Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen e.V.

und damit dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden
 - a) Christliche Körperbehindertengruppen
 - b) Christliche Körperbehindertenvereine
 - c) Einzelne Menschen mit Körperbehinderungen sowie deren Angehörigen und Freunde
 - d) Natürliche und Juristische Personen, die die satzungsmäßige Tätigkeit des Christlichen Körperbehindertenverbandes Sachsen e.V. regelmäßig finanziell, materiell oder moralisch unterstützen wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung voraus. Über die Aufnahme der Mitglieder, die schriftlich beim Vorstand zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Gegen Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres; eine Kündigungsfrist muss nicht eingehalten werden
 - b) mit dem Tod des Mitgliedes
 - c) durch Ausschluss aus dem Christlichen Körperbehindertenverband Sachsen e.V.
 - d) bei Beitragsrückstand eines Mitgliedes von mehr als zwei Jahresbeiträgen
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund entscheidet nach dessen Anhörung der Vorstand.
- (5) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 6 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der geschäftsführende Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist. Dies geschieht auf Beschluss des Vorstandes oder die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt wird.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Mitteilung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand. 2 Monate vor der durchzuführenden ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Termin bekanntzugeben. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von 14 Tagen. Die Einladung eines Mitglieds erfolgt ordnungs-gemäß, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse versandt wurde. Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung ausdrücklich auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten und ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und Kassenberichtes und deren Annahme durch Beschluss
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d) die Wahl des Vorstandes
 - e) die Benennung der Rechnungsprüfer
 - f) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - g) Satzungsänderungen
 - h) die Auflösung des Vereins
 - i) die Beratung und der Beschluss von grundsätzlichen Anträgen und Beschwerden zur Arbeit des Vereins
 - j) den Beschluss der Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der in geheimer Abstimmung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei gleichzeitiger Wahl mehrerer Personen sind diejenigen gewählt, die in der Reihenfolge die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Beschlüsse über Satzungsveränderungen, Änderungen des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins, die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk, die Steuerbegünstigung oder den Vermögensanfall erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Stimmabgabe der Mitglieder kann bei Abwesenheit durch Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds erfolgen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung des Vereins ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) und mindestens einem Beisitzer

Ein Geschäftsführer kann von der Mitgliederversammlung zusätzlich bestimmt werden.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) sind die Absatz 1 a-c benannten Vorstandsmitglieder. Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Der gesamte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.

(3) Der Vorstand lt. Absatz (1) wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Für ein begründetes, vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann durch den verbleibenden Vorstand, für die Zeit bis zur nächsten Vorstandswahl, ein Ersatzmitglied berufen werden.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Die ordentliche Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied. In der jeweiligen Vorstandssitzung wird ein neuer Sitzungstermin festgelegt.

(6) Der Vorstand ist bevollmächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, vorzunehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9 Finanzierung und Vermögensanspruch

(1) Der Verein finanziert sich aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Spenden und Sponsoring
- c) Zuschüsse von Land und Bund
- d) Zuschüsse von Kirche und Diakonie
- e) Sonstigen Einkünften

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist in der Beitragsordnung des Vereins festgelegt, welche die Mitgliederversammlung beschließt.

(3) Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf den Ertrag seines Vermögens. Nachgewiesene notwendige Auslagen für die ehrenamtliche Tätigkeit sind zu erstatten. Der Vorstand kann ehrenamtlich Tätigen auch eine pauschale Erstattung von Aufwendungen gewähren.

(4) Die Gewährung für Vergütung von Dienstleistungen aufgrund besonderer Vereinbarungen

bleibt davon unberührt.

§ 10 Beiräte und Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung Beiräte, Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften berufen.

§ 11 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle unterhalten und eine(n) Geschäftsführer(in) in den Vorstand wählen.

§ 12 Vermögensanspruch bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten dem Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Sachsen e.V. - ambulante Behindertenhilfe – zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn der bisherigen Vereinsaufgaben für Menschen mit Körperbehinderungen zu verwenden hat.

§ 13 Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied oder Besucher durch Benutzung der Vereinseinrichtungen oder beim Besuch der Geschäftsstelle entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Für finanzielle Verbindlichkeiten haftet der Verein ausschließlich mit seinem verfügbaren Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 14 Rechtskraft

Diese Satzung tritt in Kraft wenn die Eintragung beim Amtsgericht Chemnitz erfolgt ist.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 28.04.2012

